

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
I.18. Beförderungsbedingungen Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Heimtierfutter <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE 0203 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren				
#1. Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl	
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EU) Nr. 2017/625 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.</p> <p>II.1.2 Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:</p> <p>i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren.</p> <p>Und:</p> <p>ii) Nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4 unterzogen.</p> <p>II.1.3 Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.</p> <p>II.1.4 Es wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt 2 und Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/627 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.5 (1) <input type="radio"/> [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 Entweder: und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Oder: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.6 Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.</p> <p>II.1.7 Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse in den Rückstandsüberwachungsplänen gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.</p> <p>II.1.8 Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p>		
<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (2) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>(1) <input type="radio"/> [a] seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Entweder: Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]</p> <p>(1) <input type="radio"/> [a] i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Afrikanischer Schweinepest, Oder: <input type="checkbox"/> [Maul- und Klauenseuche](1), <input type="checkbox"/> [klassischer Schweinepest](1) und <input type="checkbox"/> [vesikulärer Schweinekrankheit](1) ist/sind, und</p> <p>ii) seit (TT.MM.JJJJ) als frei von <input type="checkbox"/> [Maul- und Klauenseuche](1), <input type="checkbox"/> [klassischer Schweinepest](1) und <input type="checkbox"/> [vesikulärer Schweinekrankheit](1) gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und gemäß der Verordnung (EU) Nr. / der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) zur Ausfuhr dieses Fleisches zugelassen ist/sind, und]</p> <p>b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und</p>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.	
	II.2.2	Es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (3) in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 erlegt wurden, und zwar		
	a)	in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder einem Teil eines Landes, aus dem die Einfuhr derartigen frischen Fleisches nach Großbritannien während desselben Zeitraums nicht zugelassen war,		
	b)	in einem Gebiet, in dem in den letzten 60 Tagen keine Beschränkungen wegen einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 galten.		
	II.2.3.A	Es stammt von Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb zwölf Stunden zur Kühlung <input type="checkbox"/> [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] (1) zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen keine der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war.		
	(1)(4)	<input type="checkbox"/> [II.2.3.B Es wurde aus Schlachtkörpern gewonnen, die folgendermaßen auf klassische Schweinepest untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war:		
		(1) <input type="radio"/> [mittels Virusisolierung anhand von EDTA-Blut;] Entweder:		
		(1) <input type="radio"/> [mittels Virusisolierung anhand von Proben von] Oder:		
		(1) <input type="radio"/> [mittels Immunfluoreszenz zum Nachweis von Virusantigen anhand von Proben Oder: von .]]		
II.2.4	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.			
Erläuterungen				
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).				
Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.				
Diese Bescheinigung ist vorgesehen für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Familien der Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae, die in freier Wildbahn getötet bzw. erlegt werden.				
Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren.				
Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.				
Teil I:				
—	Feld I.8:	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(5)		
—	Feld I.11:	Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.		
—	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.		
Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code angeben: 02.03, 02.08.90 oder 05.04.			
Feld I.20:	Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.			
—	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	—	Feld I.28: Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben.
	—	Feld I.28: Art der Behandlung: Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht gehäutet“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
	—	Feld I.28: Schlachthof: Jeder beliebige Schlachthof oder Wildbearbeitungsbetrieb.
	Teil II:	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.
	(2)	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(5)
	(3)	Daten. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gejagt bzw. erlegt wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.
	(4)	Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „C“ in Spalte 5 („ZG“) entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.(5) Bei den entsprechenden Untersuchungen, mit Ausnahme derjenigen anhand von EDTA-Blut, sind folgende Proben zu verwenden: eine Tonsillen- und eine Milzprobe sowie eine Ileum- oder Nierenprobe und eine Probe von mindestens einem der folgenden Lymphknoten: Ln. retropharyngeum, Ln. parotideum, Ln. mandibulare oder Ln. mesentericum. Dabei ist anzugeben, welches Material verwendet wurde.
	(5)	Ein Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		